Lockvogelwerbung unzulässig

Aktuelle Rechtsprechung im Pflanzenschutz - Von Dr. Hartwig Stiebler

Auch im Pflanzenschutzhandel wird der Kunde Landwirt von Sonderangeboten umworben. Was daran zulässig und was wettbewerbswidrig ist, hat jetzt das Oberlandesgericht München eindeutig festgestellt.

Haupterscheinungsform der unzulässigen Lockvogelwerbung ist das Anbieten von Waren, die überhaupt nicht oder nur in unzureichender Menge zu dem geworbenen Preis vorhanden sind. Vorwiegend hochwertige Markenprodukte werden als Lockvogelwaren eingesetzt. Angelockte Kunden kaufen erfahrungsgemäß auch anderes als die ausgelobten Waren. Unzulässig ist insbesondere, wenn dem angelockten Kunden statt der angebotenen Ware eine andere aufzuschwätzen versucht wird.

Im Hinblick auf den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln haben sich das Landgericht Augsburg, Az. 2 HK O 3950/96, und das Oberlandesgericht München, Az. 29 U 5436/96, kürzlich im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens mit folgender Fallgestaltung beschäftigt:

Eine süddeutsche Agrarhan-

delsgesellschaft versandte an ca. 1000 bis 1800 Landwirte ein Informationsschreiben, in dem unter anderem Roundup zu einem marktunüblich niedrigen Preis angeboten wurde. Nach den Feststellungen des Landgerichts verfügte Agrarhandelsgesellschaft doch zum Zeitpunkt des Informationsschreibens nur über einen Lagerbestand des angebotenen Produktes, der für eine Nachfrage von ca. 25 bis 30 Landwirten ausreichte. Statt Pflanzenausgelobten schutzmittels Roundup wurde ein anderes glyphosathaltiges Pflanzenschutzmittel verkauft.

Im Rahmen einer Beweisaufnahme stand zur Überzeugung des Landgerichts fest, daß das beklagte Unternehmen im Rahmen eines Verkaufsgespräches gegenüber einem Testkäufer behauptet hat, daß das zuvor in Informationsschreiben ausgelobte Roundup gleichwertig sei mit dem tatsächlich verkauften Präparat. Diese Behauptung erwies sich als irreführend, da Roundup in 23 Anwendungsgebieten und das tatsächlich verkaufte glyphosathaltige Präparat lediglich in Anwendungsgebieten sechs

durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassen worden ist. Auch sei es wettbewerbswidrig, Roundup zu verkaufen, anschließend jedoch ein anderes glyphosathaltiges Produkt dem Kunden zu übergeben.

Dementsprechend wurde das angegriffene Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis 500 000 DM verurteilt, die Behauptung zu unterlassen, daß es sich bei Roundup um dasselbe Präparat wie das verkaufte Präparat handelt.

Ferner wurde dem Unternehmen untersagt, Roundup zu verkaufen, jedoch tatsächlich ein anderes Präparat auszuhändigen und im geschäftlichen Verkehr Roundup anzubieten, obwohl dieses Präparat nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

Die Berufung vor dem Oberlandesgericht München blieb erfolglos. Nach Bestätigung der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 22. Februar 1997 vor dem Oberlandesgericht hat die Beklagte die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.